



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Bürgerversammlung für den Stadtbereich VII Etting

Am Donnerstag, 28.04.2016, findet um 20:00 Uhr im Sportheim Etting, Retzbachweg 8 -10 eine Bürgerversammlung statt.

Es werden folgende Themen behandelt:

Beidseitige Öffnung der Staatsstr. 2335 mit höhenfreier Anbindung an die Ostumgehung Etting, Planungsstand, weiteres Vorgehen der Verwaltung
4-spuriger Ausbau der Ostumgehung Etting, aktueller Stand und Zeitplan
Ausbau Schneller Weg und Marktkaufkreuzung, aktueller Stand und Zeitplan

Kreisel Kreuzung Kipfenberger Straße und Hepberger Straße sowie Bau des Radwegs an der östlichen Seite der Hepberger Straße, aktueller Stand und Zeitplan

Neues Baugebiet „Westerberg III“ in Etting, Planungsstand

Radweg von Etting nach Oberhaunstadt, aktueller Stand der Maßnahme
Kipfenberger Straße, Fußweg im westlichen Bereich, Planungsstand

Stellplatzvorgaben je Wohneinheit, rechtliche Lage in Ingolstadt bei Neubauten und bei Altbestand

Unterbringung von Asylsuchenden in Ingolstadt, insbes. im Ortsteil Etting, aktueller Stand.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt

Am Donnerstag, 14.04.2016, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Veranstaltungsort ist das Gasthaus Treffer, Unterhaunstadt.

Tagesordnung:

1. Protokoll der 14. BZA-Sitzung (24.02.2016): Genehmigung
2. Mobilitätskonzept für den Radverkehr in Ingolstadt
3. Umgestaltung Hegnenbergstraße
4. Rückbau einer öffentlichen Telefonstelle in Unterhaunstadt/Georgstraße
5. Bürgerhaushalt 2016, Antrag der Kirchenverwaltung St. Peter auf Zuschussung eines Mahnmals für die Verstorbenen im Friedhof St. Georg/Unterhaunstadt
6. Bürgerhaushalt 2017/Themensammlung
7. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Kraus, Lentinger Str. 13, 85055 Ingolstadt.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

vom 31. März 2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36) folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für die Städtische-Simon-Mayr-Sing- und Musikschule vom 05. August 2014 (AM Nr. 34 vom 20.08.2014) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührentatbestand	Dauer Min	Tarifklasse I-Euro	Tarifklasse II-Euro
1. Elementare Musikpädagogik			
a. Eltern-Kind-Gruppen Baby-Musizieren	30	122	
b. Eltern-Kind-Gruppen Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren	45	176	
c. Musikalische Früherziehung 1, 2	60	233	
d. Musikalische Grundausbildung	60	233	
e. Singklassen	45	250	
2. Instrumental und Vokalunterricht			
a) Einzelunterricht	30 45	660 990	930 -
b) Gruppenunterricht 2 Schüler 2 Schüler	30 45	350 515	480 720
c) Gruppenunterricht 3 Schüler	45	350	480
3. Ensembleunterricht Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2c) entfällt die Gebühr bei 3a) bis 3c)			
a) Ensembles 4 bis 8 Schüler	45	150	350
b) Ensemble ab 9 Schüler	45	40	75
c) Bigband, Gospelchor	90	40	75
d) Percussion Drumcircle	30	180	350

e) Workshop (Veranstaltung an einem Wochenende)	840	40	75
4. Ergänzungsfächer			
a) Musiktheorie Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2c) entfällt die Gebühr bei 4a)	45	150	350
b) Ballett- und Tanztheater	60	360	
5. Klassenmusizieren (in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen)			
a) Registerunterricht 5. und 6. Klasse	30	200	
b) Registerunterricht 7. Klasse	45	300	
6. Begabtenförderung			
a) Förderklasse	180	990	
b) Frühförderung	75	990	
7. Monatliche Mietgebühr einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer			
a. Blasinstrumente		15	15
b. sonstige Instrumente		8	8

2 In § 3 wird das Wort „einmonatigen“ durch das Wort „sechswöchigen“ ersetzt.

3 § 7 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Ermäßigungen für Familien:

a) Besuchen mehrere unter Tarif I gemäß § 1 Abs. 1 fallende Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister sowie Pflegekinder) gleichzeitig den Instrumental- oder Vokalunterricht, ermäßigt sich die Gesamtgebühr in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) und Nr. 6 Buchstaben a) bis b) für diese Kinder bei zwei Kindern um 20 %, bei drei und mehr Kindern um 30 %.

b) Besuchen Erziehungsberechtigte von Kindern, die eine Gebühr nach Tarif I § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) und Nr. 6 Buchstaben a) bis b) bezahlen, ebenfalls den Instrumental- und Vokalunterricht (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c)), ermäßigt sich die Gesamtgebühr bei zwei Familienmitgliedern um 20 %, bei drei und mehr Familienmitgliedern um 30 %.

(2) Belegung mehrerer Kurse:

Wenn eine unter Tarif I gemäß § 1 Abs. 1 fallende Person sich an mehreren Instrumenten (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c)) gleichzeitig unterrichten lässt, ermäßigt sich die Gesamtgebühr um 20 %. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt wird.

4 In § 7 Abs. 3 wird am Beginn des Satzes das Wort „Härtefallregelung“ eingefügt, gefolgt von einem Doppelpunkt und einem Absatz.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft

Ingolstadt, 31.03.2016

Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

vom 31. März 2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemein-deordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule vom 02. August 2014 (AM Nr. 32 vom 01.09.2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird der bisherige Buchstabe „e) Spielkreise“ gestrichen. Der bisherige Buchstabe f) wird zu Buchstabe e).
2. In § 3 Abs. 5 wird folgender, neuer Satz 2 eingefügt: „Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.“
3. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 5 letzter Spiegelstrich werden am Beginn des Satzes die Worte „Zum Ende der Probezeit“ eingefügt und im Text die Worte „jeweils zum Monatsende“ gestrichen.
5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Schulbesuch kann durch schriftliche Erklärung des Schülers oder seines Vertretungsberechtigten mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 31.12., 31.3. oder 31.7. des jeweiligen Schuljahres beendet werden.“
6. In § 3 des Anhangs zur Satzung (Schulordnung) wird das Datum „31. August“ durch das Datum „31. Juli“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft

Ingolstadt, 31.03.2016

Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

– Nr. 15

Mittwoch, 13.04.2016

INHALT

Hauptamt

– Bürgerversammlung VII
– Bezirksausschusssitzung VIII

Rechtsamt

Änderungssatzungen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

Stadtplanungsamt

Bekanntmachungen

Tiefbauamt

Widmung

Jobcenter

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 166 III „An der Donau – BA IV bis VI“

Der Stadtrat hat am 23.02.2016 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 166 III „An der Donau – BA IV bis VI“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 166 III „An der Donau – BA IV bis VI“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

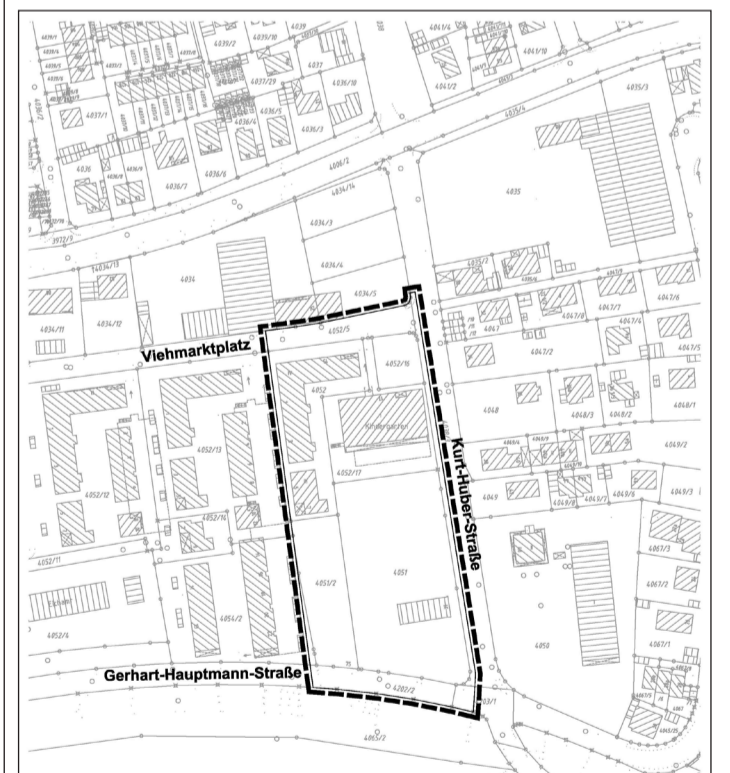
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 166 III „An der Donau – BA IV bis VI“

Ingolstadt, 13.04.2016, Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 O „LKW-Stellplätze“

Der Stadtrat hat am 23.02.2016 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 114 O „LKW-Stellplätze“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise(*) die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 2716/15, 2722, 2722/3, 2722/6*, 2722/7, 2722/8*, 2722/9, 2724*, 2724/2, 2724/3, 2724/4, 2724/5, 2725*, 2725/2, 2725/3, 2725/4, 2725/5, 2726/1*, 2726/2, 2726/3, 2726/4, 2726/5, 2768/2*, 2772*, 2775/1*, 2775/2, 2775/3*, 2775/5*, 2775/6, 2775/7, 2775/8, 2775/9, 2776/1*, 2778*, 2779, 2779/3, 2779/4 und 2782 der Gemarkung Ingolstadt.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 O ändert die Bebauungs- und Grünordnungspläne Nr. 114 J und Nr. 114 M jeweils in Teilbereichen.

Das Plangebiet liegt ca. 3 km Luftlinie vom Stadtzentrum entfernt im Bereich des GVZ II.

Im Umfeld der Audi Tradition, der Tankstelle und der GVZ Leitstelle ist eine Umstrukturierung erfolgt, sodass neben der Audi Tradition 18 LKW Stellplätze für den Neubau des Medien Service Gebäudes aufgelöst wurden, die an anderer Stelle im GVZ wiederherzustellen sind.

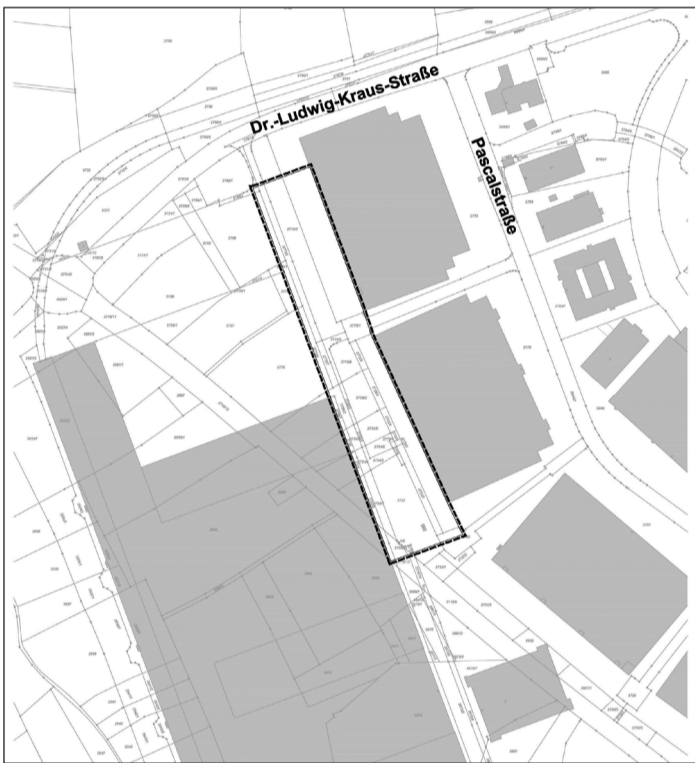
Des Weiteren wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung durch die Ingenieurgesellschaft für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik Gevas Humberg & Partner mbH im Jahre 2013 empfohlen, im Bereich des GVZ II 30-40 LKW Stellplätze zu errichten, da auch die GVZ Leitstelle derzeit schon überlastet ist.

Für die neue Verortung dieser Stellplätze wurde ein zentraler Platz, in der Nähe der LKW Stellplätze für das GVZII zwischen GVZI Halle O/N und GVZ II Halle R/S, festgelegt. In diesem Bereich sind bisher die beiden Bebauungspläne Nrn. 114 J und 114 M gültig, die hier vor allem eine Nutzung für PKW-Stellplätze vorsehen. Da diese aber in das neue Parkhaus Halle J (mit 430 Stellplätzen) verlagert werden können, eignet sich dieser Bereich für den Nachweis der notwendigen zusätzlichen LKW Stellflächen, es erfolgt hier daher eine Ausweisung von 44 Stellplätzen für LKW.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 18.04.2016 – 24.05.2016 zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spitalstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Planen_&_Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 O „LKW-Stellplätze“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 E IV Ä I „Westpark-Erweiterung“ - Ausgleichsflächen

Der Stadtrat hat am 23.02.2016 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 E IV Ä I „Westpark-Erweiterung“ - Ausgleichsflächen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 E IV Ä I „Westpark-Erweiterung“ - Ausgleichsflächen in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

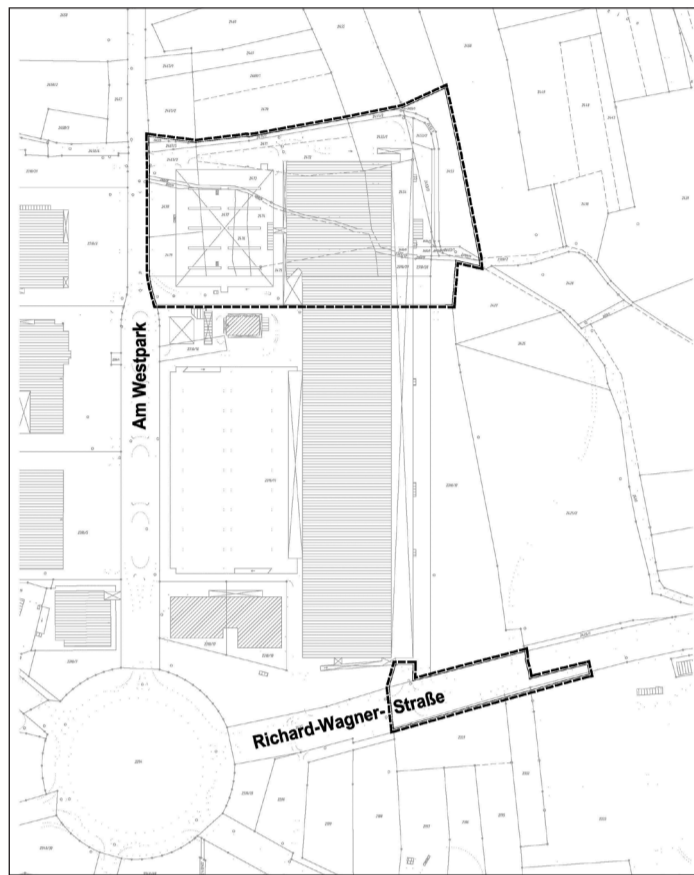
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



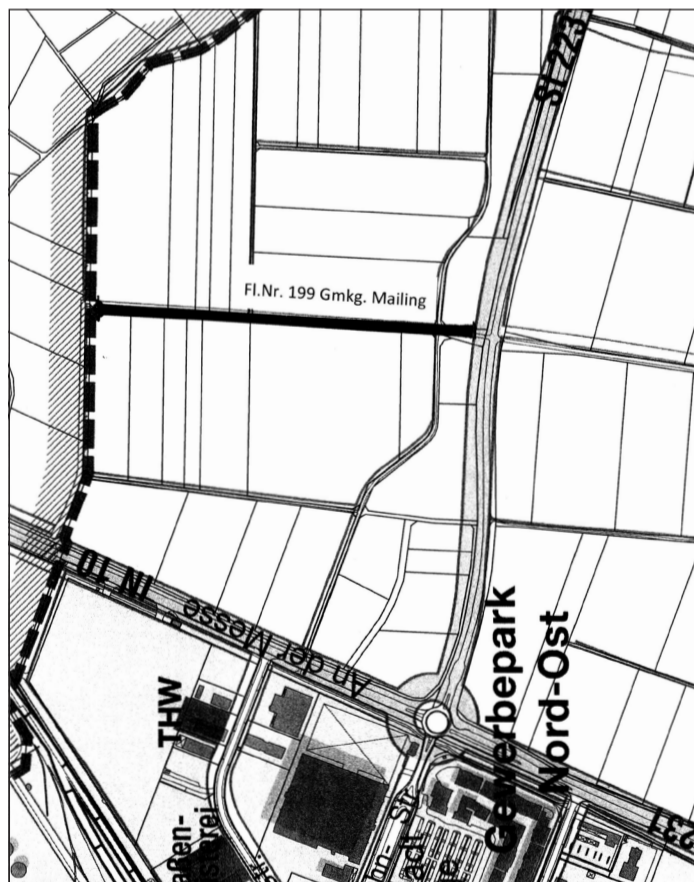
Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 E IV Ä I „Westpark-Erweiterung“ - Ausgleichsflächen

Ingolstadt, 13.04.2016, Stadt Ingolstadt
Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

Widmung von einem Feldweg

Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg der Gemarkung Mailing, wird laut Lageplan als Feldweg gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt – Jobcenter - beabsichtigt folgende Leistung in Öffentlicher Ausschreibung nach VOL/A zu vergeben:

Arbeitsmarktdienstleistung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III : Aktivierungshilfen für jüngere Nr. JC-001-2016

Einreichungstermin: 13.05.2016 um 23:59 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Jobcenter Ingolstadt, Adolf-Kolping-Str. 10, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) -45121; Fax (0841) 305-45129, E-Mail: jc-finanzen@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Baugenehmigungen

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:00004-16-10)

Vorhaben/Betreff: Errichtung von 3 Werbeanlagen (2 x Transparentkasten, 1 x Pylon, hinterleuchtet, „NORMA“)

Grundstück: Ingolstadt, Am Pulverl 12

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5588/2

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 04.04.2016). Geplant ist die Errichtung von 3 Werbeanlagen (2 x Transparentkasten, 1 x Pylon, hinterleuchtet).

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:04027-15-10)

Vorhaben/Betreff: Wohnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (6 Gebäude)

Grundstück: Ingolstadt, Gustav-Adolf-Straße 35, 35a, 35b, 35c, 35d, 35e

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5806/4

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 04.04.2016). Geplant ist der Bau von 6 Wohngebäuden für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.